



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner** AfD
vom 22.10.2019

Rechtsextremistische Straftaten durch nicht rechtsextremistische Täter

In Fürth wurde jüngst ein „erklärter Nazigegner“ wegen öffentlichen Zeigens des sogenannten „Hitlergrußes“ zu einer Geldstrafe von 2.100 Euro verurteilt. Er selbst bestritt den Vorwurf bzw. wollte ihn als satirischen Protest gegen einen Informationsstand der AfD verstanden wissen (vgl. <https://www.nordbayern.de/region/fuerth/nazi-gegner-in-furth-fur-hitlergruss-verurteilt-1.9414974>).

Am 04.10.2019 zeigte ein 19-jähriger Afghane auf dem Oktoberfest ebenfalls mehrfach den „Hitlergruß“. Nach Angaben der Polizei München wurde dieser Vorfall in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als „PMK rechts“ (Politisch motivierte Kriminalität – rechts) eingestuft (vgl. <https://www.tz.de/muenchen/stadt/schwanthalerhoehe-ort43337/muenchen-maenner-zeigen-hitlergruss-und-legen-sich-dann-mit-polizei-an-10321771.html>).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Inwiefern sieht die Staatsregierung bei den beiden im Vorwort genannten Fällen eine Motivation der Tatverdächtigen als gegeben, welche entsprechend der Definition „PMK rechts“ Bezüge „zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus“ hat und „diese ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren“?
- 1.2 Wie viele weitere Fälle in Bayern aus den Jahren 2018 und 2019 sind der Staatsregierung bekannt, bei denen ein nicht rechtsextremistischer Täter eine in der PKS als „PMK rechts“ geführte Straftat beging (bitte auflisten mit Datum, Ort und Delikt) ?
- 1.3 Sind in dem angegebenen Zeitraum Fälle bekannt, bei welchen der „PMK links“ zuzuordnende Straftaten von rechtsextremistisch orientierten Personen begangen wurden?
2. Wie bewertet die Staatsregierung die Praxis, Straftaten automatisch so lange der „PMK rechts“ zuzuordnen, bis ein anderslautender Tathergang nachgewiesen werden kann, besonders im Hinblick auf die aktuelle Diskussion um die möglicherweise dadurch bedingte statistische Verfehlung des tatsächlich für die Zunahme antisemitischer Delikte verantwortlichen Täterkreises?

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 25.11.2019

- 1.1 Inwiefern sieht die Staatsregierung bei den beiden im Vorwort genannten Fällen eine Motivation der Tatverdächtigen als gegeben, welche entsprechend der Definition „PMK rechts“ Bezüge „zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus“ hat und „diese ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren“?**

Politisch motivierte Kriminalität wird im Rahmen des bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Eine Zuordnung zu einem der Phänomenbereiche erfolgt einzelfallbezogen in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters. Dem Phänomenbereich PMK-rechts werden Straftaten insbesondere dann zugeordnet, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren.

Nach Auskunft der jeweils örtlich zuständigen Polizeipräsidien rechtfertigte zum Zeitpunkt der Erfassung im KPMD-PMK die Gesamtschau der jeweiligen Einzelfälle unter Berücksichtigung aller im Rahmen des Ermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse und unter Beachtung der bundesweit einheitlichen Richtlinien des KPMD-PMK sowohl im in der Vorbemerkung angeführten Vorfall in Fürth als auch im Fall in München eine Zuordnung zum Phänomenbereich PMK-rechts. Ergeben sich im Laufe des Strafverfahrens neue Erkenntnisse, welche die Zuordnung zu einem anderen Phänomenbereich erfordern, erfolgt eine entsprechende Änderung.

- 1.2 Wie viele weitere Fälle in Bayern aus den Jahren 2018 und 2019 sind der Staatsregierung bekannt, bei denen ein nicht rechtsextremistischer Täter eine in der PKS als „PMK rechts“ geführte Straftat beging (bitte auflisten mit Datum, Ort und Delikt) ?**
- 1.3 Sind in dem angegebenen Zeitraum Fälle bekannt, bei welchen der „PMK links“ zuzuordnende Straftaten von rechtsextremistisch orientierten Personen begangen wurden?**

Die mit den Fragestellungen implizierte Annahme ist unzutreffend. Wie in der Antwort zu der Frage 1.1 bereits einleitend ausgeführt, erfolgt im KPMD-PMK die Zuordnung zu einem der Phänomenbereiche stets einzelfallbezogen im Rahmen einer Gesamtschau in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters und nicht getrennt nach Tat und dahinterliegender Tätermotivation bzw. politischem Hintergrund des Täters.

Angaben zu den Fragestellungen sind damit nicht möglich.

- 2. Wie bewertet die Staatsregierung die Praxis, Straftaten automatisch so lange der „PMK rechts“ zuzuordnen, bis ein anderslautender Tathergang nachgewiesen werden kann, besonders im Hinblick auf die aktuelle Diskussion um die möglicherweise dadurch bedingte statistische Verfehlung des tatsächlich für die Zunahme antisemitischer Delikte verantwortlichen Täterkreises?**

Die in der Fragestellung aufgestellte Behauptung ist nicht zutreffend. Die Einordnung in einen Phänomenbereich erfolgt – wie in den Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 ausgeführt – einzelfallbezogen nach Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters. Liegen Anhaltspunkte vor, dass eine „linke“ Orientierung oder eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, erfolgt die Zuordnung zu dem entsprechenden Phänomenbereich. Nur wenn keine gegenteiligen Tatsachen zur Tätermotivation vorliegen, werden rechte Propagandadelikte (z. B. die gem. § 86a Strafgesetzbuch – StGB – strafbare Verbreitung/das Verwenden des Hakenkreuzes) genauso wie antisemitische Straftaten dem Phänomenbereich PMK-rechts zugeordnet.